

# Benutzungsordnung

## für das Mehrzweckgebäude Wohlbach Obere Dorfstr. 08626 Mühlental/OT Wohlbach

### § 1 Benutzung

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können das Mehrzweckgebäude nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Mehrzweckgebäudes wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen. Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckgebäudes, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung des Mehrzweckgebäudes für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

### § 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Mehrzweckgebäudes in einem Wohngebiet ist die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Der Mehrzweckraum darf nur durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlagen) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte pro Nutzungstag erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn des folgenden Kalendermonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Mehrzweckgebäude durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Mehrzweckraumes vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den 09.12.2022

  
Spranger  
Bürgermeister



# **Anlage I der Benutzungsordnung Mehrzweckgebäude Wohlbach**

## **1. Benutzungsentgelte**

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
2. Sonstige Nutzer	75,00 € *

## **2. Entgelt für Endreinigung**

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 45,00 € erhoben.

## **3. Kautio**

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kautio in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.